

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(14) Vereinsrechtliche Kompetenzordnung

1. Grundlagengeschäfte: Mitglieder(versammlung)

In der Praxis und in der Leitidee des BGB werden die Grundlagengeschäfte der Mitgliederversammlung zugeordnet; der Vorstand führt diese Beschlüsse aus. Formuliert wird dies bspw. für die Mitgliederversammlung „Diese ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins“ und als Ergänzung hierzu: „Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Vereins verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für: (...)“. Hierzu auch Wagner, Verein und Verband, Rn. 14.

2. Kompetenz des Vorstands

Die Kompetenzen des Vorstandes werden z.B. folgendermaßen formuliert: „Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.“ Aber der Vorstand leitet den Verein nicht etwa „in eigener Verantwortung“, wie es das AktG für den Vorstand der Aktiengesellschaft vorsieht, sondern der Vereinsvorstand unterliegt den Weisungen der Mitgliederversammlung. Gerade deshalb ist es von vorneherein in Vereinen wichtig, über die Kompetenzordnung zwischen den Organen Vorstand und Mitgliederversammlung (sowie möglicherseits weiteren Organen) nachzudenken und dies in der Satzung zu implementieren.

3. Grundlagengeschäfte

In der vereinsrechtlichen Kompetenzordnung kommen der Mitgliederversammlung die Grundlagengeschäfte zu, z.B. Satzungsänderungen (§ 33 Abs. 1 BGB), der Beschluß über die Auflösung (§ 41 BGB), die Bestellung und Abberufung des Vorstandes (§ 27 BGB) zu; der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig (§ 27 BGB). Die Zuständigkeitsbereiche reichen von einer Alleinzuständigkeit der Mitgliederversammlung (eben für Grundlagengeschäfte, was die Zuständigkeit des Vorstandes auf die Vorbereitung solcher Beschlüsse reduziert), bis zu einer konkurrierenden Zuständigkeit (der Vorstand ist zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zusteht). Die sogenannte Holz Müller-Entscheidung des BGH (BGH 25.02.1982 – II ZR 174/80, BGHZ 83, 122 (Holz Müller)) ist auf die aufgezeigte Kompetenzordnung nicht ganz bzw. nur mit gewissen Abstrichen zu übertragen.

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Bereits am Mittwoch, **14.04.2021 (09:30 bis 11:00 Uhr)** findet zum Thema **Vereinsrecht sophisticated 2021: Satzungsänderungen: „Corona-Bestimmungen“** das nächste kostenfreie Info-webinar statt. **Am 24.04.2021** schließt sich ein weiterer 4-stündiger **Intensiv-workshop** zum Thema **Satzungsgestaltung unter Einschluß der „Corona-Bestimmungen“** an. Die Vorschau für webinare in den Monaten April bis Juni finden Sie auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Umso wichtiger die Entscheidung und umso drängender das Problem: Dann sind über den Vorstand hinaus die Mitglieder gefragt. Kommunizieren geht jedoch immer.

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Pym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <12.04.2021>